

Geht per Mail an: [Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch)

14.3.2016

**Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

**Grundsätzliches**

Das System der bedarfsorientierten Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) hat sich im Grundsatz bewährt, steht aber vor grossen finanziellen Herausforderungen. Angesichts demografischer und anreiztechnischer Probleme muss die EL gründlich reformiert werden, um die soziale Sicherheit der Betroffenen auch langfristig weiterhin garantieren zu können. Für die BDP gehen die präsentierten Vorschläge des Bundesrates zu wenig weit, um die EL auf ein nachhaltiges Finanzfundament stellen und so die gleichen Fehler, wie sie bei der IV passierten, verhindern zu können. Handlungsbedarf sieht die BDP insbesondere in einer weitergehenden Korrektur von Fehlanreizen sowie in der Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Ein Teil der bundesrätlichen Vorschläge gehen in die richtige Richtung, jedoch zu wenig weit.

Im Folgenden äussern wir uns zu einigen ausgewählten Reformpunkten und bringen unsere Zusatzvorschläge ein. Jene bundesrätlichen Reformvorschläge, die wir an dieser Stelle nicht kommentieren, unterstützen wir.

**Korrektur von Fehlanreizen nötig**

*Der Abbau von Schwelleneffekten in der IV, die verstärkte Berücksichtigung des freiwilligen Vermögensverzichts und die Senkung von Freibeträgen sind zu begrüessen, müssen aber um weitere Massnahmen ergänzt werden. Für die BDP fehlt in der Reform insbesondere die Einführung einer Vermögensschwelle für den EL-Bezug, die konsequente Entflechtung von individuellen Prämienverbilligungen und EL sowie die Wiedereinführung einer EL-Obergrenze. Zudem ist die Senkung der Kinderpauschale zu prüfen, um Fehlanreize in Kombination mit IV-Bezügen bei Familien zu verhindern. Bei Familien mit unterstützungspflichtigen Kindern sollte das durch Ergänzungsleistungen erzielte Gesamteinkommen nicht deutlich höher liegen können als von Erwerbstätigen mit Familie beziehungsweise als vor dem Eintritt der Invalidität.*

Prüfungswert ist nach Meinung der BDP auch die Einführung eines *BVG-Obligatoriums für Selbstständigerwerbende, während das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot des Kapitalvorbezugs aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit klar abzulehnen ist.* Zum Einen käme der selbstständige Erwerb ohne diesen Vorbezug oft gar nicht

zustande. Zum Anderen erbringen Eigenunternehmer wichtige wirtschaftliche und gesellschaftliche Leistungen in Form der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Steuereinnahmen.

*Die Umwandlung des im obligatorischen Teil angesparten Altersguthabens zu einer Rente unterstützt die BDP. Fälle, wo Rentenvorbezüger ihr gesamtes Guthaben verbrauchen, um danach Ergänzungsleistungen zu beanspruchen, können so verhindert werden. Um solche Missbräuche konsequent verhindern zu können, favorisiert die BDP die Variante 1.*

### **Entflechtung der Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen**

Heute bezahlt der Bund für Entscheide, die auf kantonaler Ebene gefällt werden, und umgekehrt. Nötig ist deshalb eine *Entflechtung der Verbundaufgabe* zwischen Bund und Kantonen. Als minimale Lösung muss ins Auge gefasst werden, die Existenzsicherung zu Hause vollständig dem Bund zu übertragen, während die Kantone vollständig nicht nur für die Finanzierung der Heim- und Pflegekosten, sondern auch für deren Steuerung zuständig werden müssten.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



IC/BC, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[nadine.schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:nadine.schuepbach@bsv.admin.ch)

Bern, 18. März 2016

## **Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Teilrevision Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) sind ein zentraler Pfeiler der Sozialpolitik und garantieren die verfassungsmässige Existenzsicherung von über 300'000 Personen, welche in der Schweiz wohnen. Die EL sind unbestritten und sehr wichtig für die Wohlfahrt der schwächsten Bevölkerungsgruppen. Im Grundsatz haben sich die EL seit ihrer Einführung bewährt. Die Kostenentwicklung der letzten Jahre ist aber beunruhigend und stellt das System sowie die Kantone, die mit 70 Prozent die Hauptträger der Finanzierungslast sind, vor grossen Herausforderungen. Schon 2012 forderte die CVP mittels dem Postulat Humbel (12.3602) „*Reform der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV*“ eine Abschaffung der Fehlanreize in der EL.<sup>1</sup> Damit das System der EL sein Ziel erfüllen und weiterhin Menschen vor Armut schützen kann, ist eine grundlegende Reform nötig. Dementsprechend begrüsst die CVP die Zielsetzung des Bundesrates und anerkennt den Bedarf einer Revision. Der Bundesrat geht in seiner Vorlage aber klar zu wenig weit.

Damit die EL langfristig die Existenzsicherung von auch künftigen AHV/IV-Bezügern bewahren kann, braucht es konsequente Kostensenkungen. Dabei soll der Schwerpunkt bei der Abschaffung von Fehlanreizen sein und nicht bei der Kürzung von Leistungen bei denen, die diese tatsächlich benötigen. Strengere Anspruchsvoraussetzungen sind dabei nötig: Ein EL-Bezüger darf beispielsweise nicht besser gestellt werden als ein Erwerbstätiger.

---

<sup>1</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20123602>

Christlichdemokratische Volkspartei

## Zur Vorlage

### **Bewahrung des Kapitals der beruflichen Vorsorge**

Der Kapitalbezug des Altersguthabens soll für das gesamte BVG-Obligatorium ausgeschlossen werden. Die CVP unterstützt diese Massnahme, welche den Forderungen der Motion Humbel (12.3601) „*Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlungen*“ entsprechen.<sup>2</sup> Schon der Nationalrat unterstützte diese CVP-Motion mit 115 zu 70 Stimmen! Um den verfassungsmässigen Vorsorgezweck zu sichern, müssen alle Möglichkeiten für Kapitaleistungen im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden. Im überobligatorischen Bereich soll weiterhin eine Wahlfreiheit zwischen Kapitalbezug und Rente möglich sein.

### **Weitere nötige Massnahmen**

#### **Schwellenwert**

Die Selbstverantwortung in der EL muss gestärkt werden, damit nur diejenigen, die es tatsächlich brauchen auch EL beziehen können. Wie bereits erwähnt, fordert die CVP strengere Eintrittsvoraussetzungen, damit nicht bei den Bedürftigen gespart werden muss. Entsprechend fordert die CVP eine neue, zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von EL: Die Einführung eines gesetzlichen Schwellenwertes beim Vermögen. Der Bundesrat ist aufgerufen, die verfassungsmässige Selbstverantwortung zu qualifizieren und mit einem Schwellenwert des Vermögens zu quantifizieren. Damit erhält das EL-System eine klar definierte und vertretbare Grenze.

#### **Vermögensfreibeträge**

Die CVP stimmt den Bundesrat zu, dass das Vermögen der jeweiligen Personen bei der EL-Berechnung stärker berücksichtigt werden muss und unterstützt die Anpassung der Freibeträge. Die gesetzgeberischen Entscheide, die ab den Jahren 2008 und 2011 galten, waren offenbar massiv zu grosszügig und führten zu unerwartet hohen Folgekosten.

Um die soziale und finanzielle Diskriminierung der Lebensform der Ehe zu beseitigen, verlangen wir überdies, dass der Lebensbedarf für Erwachsene einheitlich zu bestimmen ist.

#### **Höchstwerte**

Die CVP fordert die Wiedereinführung von frankenmässigen Höchstwerten für EL-Bezüger, wie es sie schon vor der EL-Totalrevision des EL-Gesetzes auf 2008 gab.

### **Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung**

Die CVP befürwortet die Massnahme, die den Kantonen die Möglichkeit gibt in der EL-Berechnung anstelle des Pauschalbetrages wahlweise die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen. 2012 reichte Ständerat Konrad Graber dazu eine Motion ein. Diese beauftragte den Bundesrat ein Modell auszuarbeiten, das den Kantonen ermöglicht in ihrer Gesetzgebung einen, von der kantonalen respektive regionalen Durchschnittsprämie abweichenden, Pauschalbetrag für EL-Beziehende festlegen zu können<sup>3</sup>. Diese Stossrichtung muss in der Reform weiterverfolgt werden: Es ist im Sinn einer Entflechtung der Aufgaben, die Kompetenz der Bestimmung der Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien den Kantonen zu erteilen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

---

<sup>2</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20123601>

<sup>3</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20123435>

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Abteilung AHV, BV, EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 18. März 2016 / AO-CJR  
VL EL-Reform

**Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)  
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV sind sozialpolitisch wichtig und unbestritten. Sie schützen bedürftige AHV/IV-Bezügerinnen und -Bezüger vor Armut, helfen zur Existenzsicherung und richten sich nach dem Bedarf, statt giesskannenartig verteilt zu werden. Das enorme bisherige und prognostizierte Kostenwachstum ist aber erschreckend. Auch ist das System mit vielen Fehlanreizen versehen. Um die Existenzsicherung für AHV/IV-Rentner langfristig zu garantieren, erachten wir eine umfassende und grundlegende Reform in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen als wichtig und dringend. Der vorgelegte Reformentwurf vermag den Herausforderungen nicht entgegenzutreten. Rechnet man die zurzeit im Parlament behandelte EL-Ausbauvorlage zu den Mietzinsmaxima den Einsparungen der vorliegenden Reform hinzu, ergibt sich ein Nullsummenspiel<sup>1</sup>. Angesichts dieser Überlegungen lehnen wir die Reform in diesem begrenzten Umfang klar ab. Die Vorschläge des Bundesrates sind schlicht nicht ausreichend.

**1. Unser Sanierungsansatz**

Die Sanierung der EL muss auf den Grundlagen der Bundesverfassung erfolgen. Die für die Schweiz grundlegenden Werte der Selbstverantwortung (Art. 6 BV), der Wohneigentumsförderung (Art. 108 BV) und der Existenzsicherung (Art. 122a BV) müssen neu ausbalanciert werden. Daraus ergeben sich drei wichtige Ansätze:

1. Der liberale Verfassungsgrundsatz der Selbstverantwortung verlangt, dass zuerst die eigenen vorhandenen wirtschaftlichen Mittel für die Existenzsicherung eingesetzt werden. Dazu gehören insbesondere alle Leistungen der drei Säulen der Altersvorsorge.
2. Der Grundsatz der Wohneigentumsförderung gebietet es, Gelder der Altersvorsorge auch für Wohneigentum zu verwenden. Wohneigentum soll aber bei der Berechnung der EL in angemessener Weise berücksichtigt werden.
3. Die EL sind zudem einzig und allein auf den Verfassungsauftrag der Existenzsicherung auszurichten und grundsätzlich darauf zu beschränken.

Kurz: Wir wollen eine Ausrichtung der EL auf die Existenzsicherung, wir wollen die Eigenverantwortung einfordern und die Wohneigentumsförderung nicht aushöhlen.

<sup>1</sup> Die EL-Reform bringt maximal 171 Millionen Einsparungen bei den EL und die Anpassung der EL-Mietzinsmaxima verursacht Mehrausgaben von 168 Millionen Franken. Dies ergibt eine maximale Einsparung von drei Millionen Franken. Gemessen am Ausgabenvolumen von heute 4.7 Milliarden Franken ist dies etwas mehr als ein halbes Promille der EL-Ausgaben.

## 2. Unsere Forderungen

1. Die Reform der EL soll grundsätzlich nicht aus einer Kürzung der Leistungen bestehen. Hingegen muss der Zugang zu den EL über strengere Anspruchsvoraussetzungen, die den Grundsätzen der Selbstverantwortung und der Existenzsicherung gerecht werden, beschränkt werden.
2. Wir lehnen jede Einschränkung der heutigen Möglichkeiten zum Kapitalbezug in der zweiten Säule ab. Eine Person soll frei über die verschiedenen Möglichkeiten entscheiden können, aber in der Konsequenz ihren Entscheid auch verantworten müssen. Dass Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge zu anderen als die dafür vorgesehenen Zwecken missbraucht werden, ist auch für uns stossend. Aber gerade deswegen verlangte die FDP bereits vor drei Jahren in der Motion [12.4170](#), dass die Zweckentfremdung des Vorsorgekapitals verhindert werden solle, anstatt die Bezugsmöglichkeiten einzuschränken.
3. Alle Freibeträge für das Vermögen sollen auf das Niveau vor der Totalrevision 2008 gesenkt werden.
4. Vermögensverzicht oder Vermögensverzehr müssen konsequenter erfasst und schärfer sanktioniert werden. Zuerst sollen die eigenen Mittel eingesetzt werden, bevor die Steuerzahlenden die Existenzsicherung finanzieren müssen.
5. Die Minimalgarantie der EL für die Krankenkassenprämien sowie die Höhe der anrechenbaren Krankenkassenprämien sollen von den Kantonen bestimmt werden ([15.3465](#)). Die Kantone legen auch für die restliche Bevölkerung die Höhe der Prämienverbilligung fest.
6. Sanktionsmöglichkeiten des Bundes gegenüber den Kantonen im EL-Durchführungsbereich lehnen wir als völlig unnötig ab. Die Kantone sollen und können hier selber entscheiden.

Diese sechs Massnahmen führen nicht zu einer Verschiebung in die Sozialhilfe und helfen, die Existenz angemessen zu sichern.

## 3. Zusätzliche Massnahmen, welche möglich und leicht umsetzbar sind

Die Vorschläge des Bundesrates reichen bei weitem nicht aus, um das EL-System besser zu steuern. Deshalb schlagen wir vor, zusätzliche Massnahmen zu prüfen und zu konkretisieren:

1. Wir fordern, dass eine neue, zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von EL eingeführt wird: Konkret regen wir an, einen gesetzlichen Schwellenwert beim Vermögen einzuführen. Durch diesen Schwellenwert konkretisieren wir die Grenze zwischen der Selbstverantwortung der Einzelpersonen und der Gesamtverantwortung des Staates. Personen, welche beispielsweise ein steuerliches Reinvermögen von über 100'000 Franken haben, sind schlichtweg nicht in ihrer Existenz gefährdet. Der Schwellenwert kann differenziert ausgestaltet werden, um damit vorhandenem Wohneigentum Rechnung zu tragen.
2. Wir fordern, dass wieder gesetzliche Höchstbeträge für die EL eingeführt werden. Die Kantone und nicht der Bund sind für die Regelung der Alters-, Pflege- und Invalidenwohnheime zuständig. Die Kantone können heute deshalb für EL-Bezüger im Heim die anrechenbaren Tagestaxen begrenzen. Eine Grenze soll es aber auch für Personen geben, welche nicht im Heim, sondern eben zu Hause leben. Für diese Personengruppe gab es bereits bis 2008 eine EL-Höchstgrenze. EL-Bezüger, welche zu Hause leben, sollen mit EL nicht ein grösseres Einkommen haben als Personen, welche in einer durchschnittlichen Einkommensgruppe erwerbstätig sind.
3. Wir fordern, dass der Lebensbedarf für EL-Beziehende zu Hause nur noch dem Preisindex und nicht mehr dem Lohnindex angepasst wird. Der Warenkorb des Lebensbedarfes darf sich nicht durch Inflation entleeren; eine Teilhabe an den Lohnentwicklungen ist jedoch zur Existenzsicherung nicht notwendig.

Die Vorschläge der FDP erfüllen mehrere Verfassungsaufträge: Die Selbstverantwortung (Art. 6 BV) wird konkretisiert, bei der Wohneigentumsförderung (Art. 108 Abs. 4 BV) werden die Interessen von Bedürftigen berücksichtigt und die Existenzsicherung (Art. 122a BV) wird garantiert. Im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes von Art. 5a BV können die Kantone im Bereich der Krankenkassenprämie selber entscheiden.

Schliesslich werden mit diesen Massnahmen keine Notlagen geschaffen, welche gestützt auf Art. 12 BV zur wirtschaftlichen Sozialhilfe führen.

Die FDP-Liberale Fraktion hat am 11. September 2012 den Vorstoss [12.3677](#) (Kein Blindflug bei den EL) eingereicht und eine EL-Reform gefordert. Wir sind enttäuscht, dass in einem milliardenschweren und sozialpolitisch wichtigen Gebiet jahrelang Machbares nichts getan wurde. Die FDP fordert den Bundesrat auf, endlich eine echte Reform der EL einzuleiten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Philipp Müller  
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 18. März 2016

## **Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns wie folgt:

**Die SVP sieht dringenden Handlungsbedarf bei den Ergänzungsleistungen. Die Ausgabendynamik hat dazu geführt, dass in den letzten 10 Jahren die jährlichen Ausgaben um 1.8 Mrd. CHF gestiegen sind und bis 2030 um weitere 2 Mrd. CHF steigen werden. Hinzu kommen mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassung der Mietzinsmaxima noch weitere Mehrkosten in Höhe von ca. 178 Mio. CHF pro Jahr. Bereits die mittelfristige Finanzierung der EL stellt insbesondere die Kantone vor grosse finanzpolitische Probleme, tragen sie doch immerhin 70% der Kosten. In dieser Form ist die Vorlage daher abzulehnen, weil die grundlegenden Probleme nicht angepackt werden.**

Aus Sicht der SVP sind jedoch die Neuerungen, die ein Sparpotenzial bergen, zu begrüßen. Daneben sind aber unbedingt noch weitere Punkte zu berücksichtigen:

- Die Freibeträge, insbesondere der Freibetrag auf Liegenschaften, kann man durchaus noch weiter nach unten korrigieren, sollen doch nur Personen von der EL profitieren, die ihren Lebensunterhalt grundsätzlich nicht mit Renten, Einkommen oder Vermögen selber bestreiten können.
- Der Fehlanreiz zur vorzeitigen Pensionierung von Personen mit niedrigen Einkommen, deren Rentenkürzung bis anhin mit EL kompensiert wird, ist zu eliminieren. Bei Personen, deren Frühpensionierung zu einem EL-Bezug führen würde, ist eine Frühpensionierung auszuschliessen.
- Der Fehlanreiz bei Familien, dass die Höhe der Kinderrente zu störend grossen Haushaltseinkommen führen kann, muss beseitigt werden. Die EL-Leistung für zwei Kinder beträgt derzeit 1680 Franken, während die tatsächlichen Kosten für zwei Kinder etwa 400 Franken darunterliegen. Hier ist die EL-Höhe zu plafonieren. Stossende Ungleichbehandlungen zwischen erwerbstätigen Familien und EL-beziehenden Familien sind zu beheben.

- Die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern und EL-Bezügern mit gleichem Einkommen ist zu mildern. Arbeit muss sich auf jeden Fall lohnen.
- Der Höchstbetrag für Prämien sollte sich an den tiefsten Prämien im Kanton orientieren und nicht an den durchschnittlichen. Somit werden Übervergütungen verhindert und Schwelleneffekte abgedämpft.
- Prämien sollten zudem entweder vollumfänglich oder gar nicht in die EL-Berechnung integriert werden. Die Entflechtung von EL und Prämienverbilligung ist grundsätzlich anzustreben.
- Abschaffung Einkommensprivilegierung: Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. A ELG werden nach Abzug eines Freibetrags nur zwei Drittel der Erwerbseinkünfte als Einnahmen angerechnet. In Zukunft sollte es keine Einkommensprivilegierung bei nichtinvaliden Ehegatten mehr geben.
- Die Karenzfrist für EU-Ausländer sollte wieder eingeführt werden. Ergänzungsleistungen sind kein Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens, weshalb hier eine restriktivere Vergabe angebracht ist. Der Anteil der EL-Bezüger aus EU-EFTA-Staaten liegt über demjenigen von Schweizer EL-Bezügern und ist in den letzten Jahren massiv angestiegen.
- Die Bemessungsgrundlagen für Flüchtlinge, die bis anhin kein versicherungspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt haben, sind zu überprüfen. Der Anteil von EL-Bezügern mit Flüchtlingsstatus ist in den letzten Jahren rund 70% angestiegen.
- Die Kapitalbezugsoptionen sind auf jeden Fall beizubehalten. Statt den EL-Bezug vor Missbrauch zu schützen, werden die 1. und 2. Säule unseres Vorsorgesystems vermischt. Die EL sollen dort helfen, wo AHV- und IV-Renten nicht für die Sicherung eines minimalen Lebensstandards ausreichen. Sie sind damit Bestandteil der 1. Säule und haben nichts mit der 2. Säule zu tun. Problematisch ist insbesondere die Einschränkung des Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Eine solche Massnahme träfe vorwiegend Leute mit Eigenverantwortung, die mit ihrem Unternehmergeist einen gewichtigen Bestandteil unserer Volkswirtschaft bilden. Die erhofften Spareffekte von 8 Millionen Franken bei einer Einschränkung der Bezugsoptionen nehmen sich demgegenüber sehr gering aus.
- Die institutionelle Verflechtung zwischen Bund und Kantonen muss aufgehoben werden, nach dem Motto „wer zahlt, befiehlt“. Damit wird die Steuerbarkeit und das Kostenbewusstsein gefördert, sowie dem ordnungspolitischen Prinzip der fiskalischen Äquivalenz Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Toni Brunner  
Nationalrat

Martin Baltisser



Frau  
Nadine Schüpbach  
BSV  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per Email an: [nadine.schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:nadine.schuepbach@bsv.admin.ch)

Bern, 18.12.2015

## **Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EL-Revision)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur EL-Revision. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Obwohl ursprünglich als Provisorium gedacht, sind die Ergänzungsleistungen (EL) zu einer nicht mehr wegzudenkenden Säule der sozialen Sicherheit geworden. Die SP Schweiz bedauert, dass es bis heute nicht gelungen ist, die AHV-Renten so anzupassen, dass sie eine ihrem Verfassungsauftrag entsprechende, existenzsichernde Höhe erreichen. Umso wichtiger ist es, dass nun die EL nicht für Sparübungen missbraucht werden. Wir werden uns gegen alle Massnahmen wehren, die zu einem Leistungsabbau bei den EL führen. An dieser Stelle möchten wir davor warnen, eine Verknüpfung mit der nun sistierten Vorlage zur Anpassung der Mietzinsmaxima zu machen, um in der vorliegenden Revision nach Kompensationen zu suchen. Dies wäre aus unserer Sicht ein inakzeptabler Angriff auf die Existenzgrundlage unserer Rentnerinnen und Rentner.

Ein wichtiger Grund, den der Bundesrat zu einer Reform bewegt hat, ist der Kostenanstieg bei den EL. So sind sie zwischen 2005 und 2014 von 2,9 auf circa 4,7 Milliarden Franken gestiegen. Es gilt hier nochmals zu betonen, dass sie vor allem wegen der neuen Pflegefinanzierung und der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angestiegen sind. Dieser Kostenanstieg darf aber nicht zu einzelnen Abbaumassnahmen führen, was wir weiter unten näher erläutern werden.

**Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz**

Spitalgasse 34  
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)



Die SP Schweiz ist hingegen einverstanden mit den drei Zielen, wie sie im Vernehmlassungsbericht genannt sind:

1. Leistungsniveau erhalten
2. Bessere Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge
3. Schwelleneffekte reduzieren

Darüber hinaus gilt es zwei weitere Ziele zu erfüllen, damit die Ergänzungsleistungen ihren Zweck, die Verhinderung von Armut im Alter und bei Invalidität, erfüllen können: Erstens muss sichergestellt sein, dass AHV- und IV-Bezügerinnen und Bezüger nicht zusätzlich zu den EL Sozialhilfe beziehen müssen. Und zweitens darf es nicht geschehen, dass die Pflege und Betreuung zu Hause aus finanziellen Gründen verunmöglicht wird. Deshalb muss die vom Bundesrat bereits verabschiedete und im Parlament hängige Erhöhung der Mietzinsmaxima ohne Verzug umgesetzt werden.

Dank der EL können pflegebedürftige Menschen es sich auch dann leisten, in einem Pflegeheim zu wohnen, wenn sie nicht über genügend Einkommen und Vermögen verfügen, um die anfallenden Pflege-, Betreuungs- und Hotelleriekosten zu bezahlen. Die EL erfüllen damit faktisch die Funktion einer Pflegeversicherung. Diese beschränkt sich jedoch in vielen Fällen auf die Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts. Um zu ermöglichen, dass die Pflege und Betreuung zu Hause voll ausgeschöpft werden kann, braucht es neben der Erhöhung der Mietzinsmaxima auch eine Sicherheit, dass die Kosten für Pflege, Betreuung und hauswirtschaftliche Leistungen gedeckt werden können (vgl. Bericht S. 10, Anmerkung 5).

### **Zum Ziel 1, Leistungsniveau erhalten**

An mehreren Stellen im Bericht hält der Bundesrat fest, dass das Leistungsniveau trotz Kürzungen an verschiedenen Stellen erhalten bleibt. Einige der vorgeschlagenen Korrekturen können wir dennoch nicht nachvollziehen.

#### *Berücksichtigung der effektiven statt der durchschnittlichen Krankenkassenprämien*

Hingegen sind wir der Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Berücksichtigung der effektiven statt der durchschnittlichen Krankenkassenprämie in der EL-Berechnung nicht zielführend ist. Dies aus zwei Gründen:

1. Eine Anpassung an die effektiven KK-Prämien könnte zu Mehrausgaben führen. Die Praxis zeigt, dass viele EL-Beziehende bei den teuren Krankenkassen versichert sind.
2. Das vorgesehene System bringt administrativen Mehraufwand. Jede Berechnung müsste einzeln erfolgen. Wenn jemand im November die Kasse wechselt und dies nicht mitteilt, gibt es allenfalls Rückerstattungen.

Besser wäre es, den anrechenbaren Betrag bei der Durchschnittsprämie zu belassen.



### *Volle Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens*

Für problematisch halten wir auch die volle Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens. Schon die heutige Regelung, nach welcher das hypothetische Erwerbseinkommen teilweise angerechnet wird, führt zu Härtefällen<sup>1</sup>. Auch IV-Rentnerinnen und Rentner, die auf dem Arbeitsmarkt keine Stelle finden können, sehen sich Kürzungen ausgesetzt. Um zu beweisen, dass sie sich «ausreichend um eine Stelle bemühen», sind sie gezwungen, über Monate hinweg aussichtslose Stellenbewerbungen zu versenden. Diese Massnahme entspricht einem realen Leistungsabbau. Von «echten Einsparungen» kann dabei keine Rede sein: Es führt lediglich zu einer Verlagerung der Ausgaben von den EL zur Sozialhilfe. Wir verlangen deshalb den Verzicht auf die volle Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens bei der EL-Bemessung.

### **Zum Ziel 2, Bessere Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge**

#### *Kapitalauszahlungen*

Der Bundesrat schlägt Massnahmen vor, die verhindern sollen, dass zum Zweck der Altersvorsorge angespartes Kapital zweckentfremdet wird und insbesondere AHV-Rentnerinnen und Rentner auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, weil sie nicht mehr über genügend Eigenmittel verfügen. Wir unterstützen den vorgeschlagenen *Ausschluss des Kapitalvorbezugs aus der zweiten Säule für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit*. Weiter sprechen wir uns bei der Frage der Kapitalauszahlung bei der Pensionierung für die Variante 1 aus, das heisst für ein vollständiges *Verbot der Kapitalauszahlung beim Erreichen des Rentenalters*.

Das Kapital der beruflichen Vorsorge dient dazu, das verfassungsmässige Leistungsziel, d.h. die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise in angemessener Weise, zu erreichen. Das ist nur dann sichergestellt, wenn eine lebenslange Rente ausbezahlt werden kann. Die Einzahlungen in die Altersvorsorge sind steuerbefreit, Einschränkungen bei der Verwendung dieses Kapitals sind damit gerechtfertigt. Dennoch betreffen sowohl das Bezugsverbot für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbsarbeit wie auch das Verbot des Kapitalbezugs bei der Pensionierung nur den obligatorischen Teil der zweiten Säule. Der überobligatorische Teil der zweiten wie auch das Kapital aus der dritten Säule kann weiterhin in Kapitalform bezogen werden, sei es als Risikokapital bei einer Geschäftsgründung oder als Alterskapital. Bei einer Auswanderung aus der Schweiz und zur Finanzierung von Wohneigentum kann weiterhin Kapital vorzeitig bezogen werden. Die Einschränkungen sind daher zumutbar.

Das Risiko, das ersparte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, wenn es in ein eigenes Geschäft investiert wird, ist real vorhanden. Ebenso ist im Normalfall nicht zu erwarten, dass eine Einzelperson einen grösseren Geldbetrag besser und nachhaltiger investieren wird als eine auf Geldanlagen spezialisierte Pensionskasse oder Versicherungsgesellschaft. Das Argument, es handle sich bei

---

<sup>1</sup> Beispiele dazu finden sich auf der Website von pro mente sana: <https://www.promentesana.ch/de/beratung/fragen-aus-der-telefonberatung/ergaenzungsleistungen.html>



den vorgeschlagenen Einschränkungen des Kapitalbezugs um eine «Entmündigung» der Versicherten, kann vor dem Hintergrund der Steuerbefreiung der einbezahlten Guthaben nicht aufrecht erhalten werden.

Ein weiteres Argument spricht gegen den Kapitalbezug: Er schmälert bei Ehepaaren die Witwenrente. Da die Frauen noch immer häufig nur eine kleine BVG-Rente haben (wenn überhaupt), sind sie dann auf EL angewiesen.

Allerdings gibt es gewisse Situationen, in denen sich ein totaler Ausschluss des Kapitalvorbezugs als sehr einschneidend erweisen kann. Man denke etwa an Personen, die eine Invaliden-Teilrente beziehen. Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung besitzen häufig nur eine obligatorische Lösung. Ein Verbot der Kapitaloption ist, verglichen mit Personen mit besseren überobligatorischen Perspektiven, für diese Bevölkerungsgruppen einschränkender. Zudem sollte man in Betracht ziehen, dass eine solche Regelung für jene, die keine gesetzlichen Hinterlassenen und die wegen ihres Gesundheitszustands tendenziell eine tiefere Lebenserwartung haben, als durchaus ungerecht gewertet werden kann. Denn sie zahlen über mehrere Jahre hinweg Beiträge in die Vorsorge ein und können mit hoher Wahrscheinlichkeit praktisch nicht in deren Genuss kommen, da sie frühzeitig ableben. Der Bundesrat sollte prüfen, ob es nicht eine Ausnahmeregelung für solche Fälle geben könnte, damit sie auch an einen Teil ihres Kapitals herankommen.

#### *Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen*

Die SP Schweiz lehnt die Senkung der Vermögensfreibeträge ab. EL-BezügerInnen – v. a. jene, die in Heimen leben – sind oftmals darauf angewiesen, Vermögen einzusetzen, weil der Betrag für den persönlichen Bedarf sehr knapp angesetzt ist. Im Schnitt beläuft sich dieser auf circa 300 Franken pro Monat, was aus unserer Sicht ungenügend ist, um Ausgaben wie Verwandtenbesuche, Steuern, Kleidung oder Hygieneprodukte zu decken. Auch sie sollten Anrecht auf ein würdiges Leben haben, wovon dieser bescheidene Eigenbedarf Teil ist. Die SP Schweiz beantragt, an der heutigen Höhe der Vermögensfreibeträge festzuhalten.

#### *Rechtliche Definition des Vermögensverzichts*

Auf die im Weiteren vorgeschlagene rechtliche Definition des Vermögensverzichts ist unbedingt zu verzichten. Der Bundesrat postuliert, dass damit keine Änderung der bisherigen Praxis verbunden wäre. Das trifft nicht zu. Es handelt sich hierbei um eine Lebensführungskontrolle, wie sie vom Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnt worden ist<sup>2</sup>. Die Konsequenz wäre, dass die Durchführungsstellen den bisherigen Lebenswandel durchleuchten und die einzelnen Ausgaben hinterfragen könnten. Da Vermögensverzichte auch vor dem Bezug der EL angerechnet werden, müssten Personen mit einem tieferen Einkommen, die möglicherweise auf EL angewiesen sein werden, bereits vor

---

<sup>2</sup> «Das Kantonale Amt verkennt in seiner Vernehmlassung, dass das Ergänzungssystem keine gesetzliche Handhabe dafür bietet, eine wie auch immer geartete 'Lebensführungskontrolle' vorzunehmen und danach zu fragen, ob ein Gesuchsteller in der Vergangenheit innerhalb oder überhalb einer 'Normalitätsgrenze' gelebt hat, welche im Übrigen erst noch näher umschrieben werden müsste.» (BGE GE 115 V 352)



dem EL-Bezug ihre ausserordentlichen Anschaffungen belegen. Ein vermehrter Sozialhilfebezug, Stigmatisierung, Erhöhung der Nichtbezugsquote, mehr Verwaltungsaufwand und rechtsungleiche Behandlung je nach Durchführungsstelle wären die Folge. Angesichts der geringen finanziellen Auswirkungen erscheint uns diese Massnahme unverhältnismässig.

#### *Abzug der Hypothekarschulden vom Wert der Liegenschaft*

Dem Abzug der Hypothekarschulden vom Wert der Liegenschaft statt vom Gesamtvermögen stimmen wir zu.

### **Zum Ziel 3, Schwelleneffekte reduzieren**

Zwei Massnahmen sollen laut Bundesrat vor allem dazu dienen, die Schwelleneffekte zu reduzieren: Erstens die *Senkung der EL-Mindesthöhe auf die Höhe der individuellen Prämienverbilligung*, zweitens die *vollumfängliche Berücksichtigung des hypothetischen Erwerbseinkommens* in der EL-Berechnung.

Die erste Massnahme können wir nachvollziehen, weil damit eine Ungleichbehandlung zwischen EL-Beziehenden aufgehoben wird und die Bezahlung der Krankenkassenprämien gewährleistet bleibt.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der zweiten Massnahme, dies aus den weiter oben aufgeführten Gründen. Mit der vollen Anrechnung des hypothetischen Einkommens wird zudem kein echter, sondern ein hypothetischer Schwelleneffekt reduziert. Dies erscheint uns unangemessen angesichts der Schwierigkeiten von IV-Bezügerinnen und Bezüger, auf dem Arbeitsmarkt eine passende Teilzeitstelle zu finden.

#### *Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung*

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen zur Durchführung der Massnahmen sind wir einverstanden. Insbesondere unterstützen wir die Regelung, nach welcher bei einem Heimeintritt der bisherige Wohnsitzkanton für die Festsetzung und Auszahlung der EL zuständig bleibt.

### **Fazit**

Die SP Schweiz anerkennt die Bemühungen des Bundesrats, die EL-Revision so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Dennoch handelt es sich insgesamt um eine Abbauvorlage, was bei der Senkung der Freibeträge, der Senkung des Mindestbetrags und insbesondere bei der vollen Berücksichtigung des hypothetischen Erwerbseinkommens zum Ausdruck kommt. Dringend notwendig wäre in vielen Kantonen eine Anpassung der Vergütungsmöglichkeiten an die Pflege und Betreuung zu Hause. Damit liesse sich vermeiden, dass pflegebedürftige EL-Bezügerinnen und Bezüger aus finanziellen Gründen gezwungen werden, in ein Heim einzutreten. Hier braucht es Mindestnormen auf gesamtschweizerischer Ebene.

Dringend notwendig ist die rasche Anpassung der Mietzinsmaxima an die gestiegenen Mietkosten. Hier ist das Parlament zum Handeln aufgefordert.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Christian Levrat  
Präsident

Anna Sax  
Politische Beraterin



## Positionen der SP Schweiz in Kürze

<i>Massnahmen in der 2. Säule</i>	
Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum weiterhin möglich	Einverstanden
Vorbezug beim endgültigen Verlassen der Schweiz möglich	Einverstanden
Kein Kapitalbezug für die selbstständige Erwerbstätigkeit	Einverstanden
Kein Kapitalbezug bei der Pensionierung	Einverstanden (Variante 1)
<i>Weitere Massnahmen</i>	
Rechtliche Definition des Vermögensverzichts	Nicht einverstanden
Abzug der Hypothekarschulden vom Liegenschaftswert	Einverstanden
Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen	Nicht einverstanden
Mindestbetrag der EL nicht höher als höchste Prämienverbilligung und nicht niedriger als 60% der Durchschnittsprämie	Einverstanden
Anrechnung der effektiven (statt der durchschnittlichen) Krankenkassenprämie	Nicht einverstanden
Volle Berücksichtigung des hypothetischen Erwerbseinkommens	Nicht einverstanden
Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung	Einverstanden
Im Bericht nicht enthalten: Mindestnormen für die Vergütung an die Pflege und Betreuung zu Hause	



SP60+  
SP Schweiz, Spitalgasse 34, 3001 Bern  
[info@sp60plus.ch](mailto:info@sp60plus.ch)

Eidg. Departement des Inneren  
Herrn Bundesrat Alain Berset

3003 Bern

Per Mail an:  
[Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch](mailto:Nadine.Schuepbach@bsv.admin.ch)

Bern, 18. Februar 2016

## **Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (EL-Revision)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

SP60+ ist ein selbständiges Organ der SP Schweiz. SP60+ vertritt auf dem Hintergrund der Erfahrungen und der Lebenssituation ihrer Mitglieder die Sicht der älteren Generation und nimmt eigenständig zu politischen Themen Stellung.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der verfassungsrechtliche Auftrag, mit der 1. Säule im Alter ein würdiges Leben führen zu können, ist bis heute nicht erfüllt. Aus diesem Grund wurden 1966 die Ergänzungsleistungen (EL) zur Aufstockung der AHV/IV eingeführt. Anfänglich ging man von einer Übergangsbestimmung aus. Die EL ist in der Zwischenzeit zu einem unentbehrlichen Instrument geworden, um die immer mehr um sich greifende Altersarmut zu bekämpfen. Immer mehr Neurentnerinnen und Neurentner erhalten aufgrund schlechter Löhne oder gebrochener Biographien nur tiefe Renten und sind somit auf EL angewiesen. Allerdings leben auch heute noch rund 330'000 Rentnerinnen und Rentner trotz EL in Armut. Das ist jede vierte Person im Alter von 65 Jahren oder mehr. Dies ist ein Skandal für die reiche Schweiz. Solange die AHV Renten nicht auf ein Niveau angehoben werden, die ein würdiges Leben auch im Alter ermöglichen, wird es leider so bleiben. Deshalb muss eine Reform der Ergänzungsleistungen zwingend so ausgestaltet werden, dass diese weit verbreitete Armut wirksam bekämpft wird. Und dies, ohne dass die Betroffenen mit dem Bettelstab bei den Behörden anklopfen müssen.

Die vorgelegte Gesetzesrevision ist jedoch eine Abbau-Vorlage, die in unserer reichen Schweiz skandalverdächtig ist. Sie ist für uns in dieser Form nicht akzeptabel. Wir fordern deshalb, dass wir von der Kässelpolitik wegkommen hin zu einer Lösung der wirklichen Probleme.

## **Zu den einzelnen Massnahmen**

### **AHV/IV-Renten müssen allen ein würdiges Leben im Alter ermöglichen**

Viele ältere Menschen, vor allem alleinstehende Männer, geschiedene Personen und alleinerziehende Mütter sind aufgrund schlechter Löhne, und trotz lebenslanger Erwerbsarbeit auf EL angewiesen, weil das Rentenniveau zu tief ist. Gemäss einer aktuellen Studie (Nov. 2015) der Berner Fachhochschule beanspruchen immer mehr Neurentner EL – ihr Risiko ist von 1999 bei 5,7% auf 8,6% im Jahr 2012 gestiegen - um nicht sofort in die Armutsfalle zu kommen, die später trotzdem droht. Es ist deshalb dringend, die Versicherungsleistungen der AHV und IV zu verbessern. Wie in unserer Vernehmlassung „Altersvorsorge 2020“ vorgeschlagen, sollte z.B. die Diskriminierung älterer Arbeitnehmender gestoppt werden, damit genügend Alterskapital angespart werden kann.

### **Teil-Beschränkung der Kapitalbezüge in der beruflichen Vorsorge (BVG)**

Wir sprechen uns dafür aus, dass jeglicher Kapitalbezug in der beruflichen Vorsorge (ausgenommen bei geringfügigen Leistungen und definitiver Abreise ins Ausland) nicht nur eingeschränkt, sondern total verboten wird. Wir unterstützen deshalb die Variante 1 beim Kapitalbezug und die Streichung der Barauszahlung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Darüber hinaus fordern wir auch die Abschaffung des Vorbezuges zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum.

Das 3 Säulenprinzip wurde im Hinblick auf eine gesicherte Rente im Alter geschaffen und nicht um schon im Erwerbsleben besondere Bedürfnisse zu decken. Die Vorbezüge fördern im BVG, das als Sozialversicherung konzipiert wurde, die Entsolidarisierung, welche gestoppt werden muss.

### **Keine Überprüfung der Lebensführung in der EL**

Besonders störend ist auch der gesetzliche Vorschlag, dass bei einem Vorbezug überprüft werden soll, ob die getätigten Ausgaben gerechtfertigt sind. Damit kehren wir zum glasklaren Bürger zurück, was absolut unakzeptabel wäre. Dieser Vorschlag ist schlicht menschenunwürdig.

### **Keine Reduktion der Vermögensfreibeträge**

Wir sind für die Beibehaltung, resp. eine Erhöhung der heute gültigen Vermögensfreibeträge von 37'500 auf 50'000 für Alleinstehende und von 60'000 auf 80'000 für verheiratete Ehepaare. Die heutigen gültigen festgelegten Beträge für

Kleider, Essen, Hygieneartikel, Transport und persönliche Bedürfnisse sind sehr oft nicht ausreichend zu einem würdigen Leben und zur Teilhabe auch im Alter. Es ist deshalb von grosser Wichtigkeit, dass ein kleines „Vermögenspolster“ es möglich macht, auch im Alter ein würdiges Leben zu führen und die so wichtige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

### **Existenzsicherung garantieren**

Um die nötige Existenzsicherung zu garantieren, ist es unerlässlich, dass die Ansätze für die Bedarfsrechnung laufend angepasst werden. Wenn diese Anpassung nicht erfolgt, ist der Abstieg in die Armutsfalle und somit in die Notwendigkeit zum Bezug von Sozialleistungen unabwendbar. Damit wird wieder die Kässelipolitik angewendet anstelle von mutigen Beschlüssen zur Problemlösung. Zum anrechenbaren Mietzinsmaximum haben wir uns bereits bei der entsprechenden Vernehmlassung im Mai geäussert. Die dringend notwendige Anpassung, die ja mehrheitlich gutgeheissen wurde, muss ohne weitere Verzögerungen umgesetzt werden. Wir verurteilen auch, dass diese Anpassung erst bei der Verabschiedung der Gesamtrevision erfolgen sollte.

### **Pflegefinanzierung durch EL sichern!**

Die EL wird immer wichtiger zur Finanzierung von Pflegeleistungen, insbesondere bei einem Aufenthalt im Pflegeheim. Wegen der komplizierten Neuordnung der Pflegefinanzierung zwischen den Krankenkassen und der öffentlichen Hand sowie den Regeln des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen suchen die Kantone bzw. Gemeinden den klaren Restkosten-Mechanismus der EL mit den Pflegekostenmechanismen und der Krankenkassenprämienverbilligung unübersichtlich zu unterlaufen, was in vielen Fällen zum Abrutschen in die Sozialhilfe führt. Die EL wurde 1966 zur Existenzsicherung bei zu kleinen Renten geschaffen und muss im AHV- oder IV-Rentenfall die Lücke zwischen den anrechenbaren Kosten und den Einkünften vollumfänglich decken. Damit ist es auch selbstverständlich, dass sie nicht gedeckte Pflegekosten übernehmen muss. Das ist eine bewährte soziale und unkomplizierte Lösung. Daran darf nicht gerüttelt werden. Die Rentnerinnen und Rentner dürfen jedenfalls nicht zum Spielball einer Kostenabschiebepolitik zwischen Krankenkassen, Kanton, Gemeinde und Pflegeinstitutionen werden. Sie im hohen Alter noch in die Sozialhilfe abzuschieben ist unwürdig und widerspricht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers.

### **Abschliessende Bemerkungen**

Wir wiederholen unsere Forderungen, die wir bereits bei der Vernehmlassung von „Altersvorsorge 2020“ gestellt haben, nämlich:

- Nur mit der Verbesserung der ungenügenden Renten, können die immer steigenden Ausgaben der EL eingedämmt werden.
- Recht auf Arbeit auch ab 50. Die Diskriminierung älterer Erwerbstätiger muss gestoppt werden.

Die Umsetzung dieser Forderungen würde die unakzeptable Altersarmut beachtlich vermindern, die EL-Kosten senken und allen alten Menschen in unserem reichen Land wieder einen menschwürdigen Lebensabend ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

**Für den Vorstand von SP60+**

*Marianne de Mestral*

Marianne de Mestral  
Co-Präsidentin

*Carlo Lepori*

Carlo Lepori  
Co-Präsident

*J. Schädler*

Inge Schädler  
Präs. AG Sozialpolitik